

Abschrift

## Landgericht Hamburg

Az.: 308 S 18/13

36a C 354/12

AG Hamburg

Verkündet am 29.08.2014

Lindner, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Walter, Thummerer, Endler & Coll.**,  
Topfmarkt 2, 03222 Lübbenau,

Nebenintervenient:

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Walter, Thummerer, Endler & Coll.**,  
Topfmarkt 2, 03222 Lübbenau, Gz.: 111/12hs16

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch den Richter am Landgericht Dr. Tolkmitt, die Richterin am Landgericht Ellerbrock und die Richterin Rohwetter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2014 für Recht:

1. **Die Berufung der Klägerin und Berufungsklägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 19.07.2013, Az. 36a C 354/12, wird zurückgewiesen.**
2. **Die Klägerin und Berufungsklägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

## Gründe

### I.

Die Klägerin und Berufungsklägerin (im Folgenden: Klägerin) wendet sich gegen ein Urteil des Amtsgerichts Hamburg, durch das ihre Klage auf Schadensersatz sowie Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten und Dokumentationskosten wegen der öffentlichen Zugänglichmachung eines Spielfilms in einer Internettauschbörse in vollem Umfang abgewiesen wurde.

Die Klägerin ist eine Filmvertriebsgesellschaft. Die von der Klägerin mit der Feststellung von Verletzungen ihrer Leistungsschutzrechte in P2P-Netzwerken beauftragte Firma Guardaley Ltd. ermittelte, dass der streitgegenständliche Film „The Expandables“ am 10.09.2010 um 15:02:51 Uhr unter der IP-Adresse 217.93.106.150 über den Anschluss der Beklagten im Internet anderen Teilnehmern des P2P-Netzwerkes zum Download angeboten wurde. Die Richtigkeit dieser Ermittlung ist streitig.

Die Beklagte und Berufungsbeklagte (im Folgenden: Beklagte) lebte zu dem Zeitpunkt der ermittelten Rechtsverletzung mit ihrem volljährigen Ehemann und den beiden gemeinsamen Kindern im Alter von 3 und 7 Jahren in einem Haushalt. Die beiden Kinder waren zu diesem Zeitpunkt altersbedingt noch nicht in der Lage, einen Computer zu bedienen.

Mit Schreiben vom 22.10.2010 ließ die Klägerin die Beklagte wegen des Ermittlungsergebnisses der Firma Guardaley Ltd. anwaltlich abmahnen und zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung und zur Zahlung von Abmahnkosten und Schadensersatz auffordern (Anlage K 8). Daraufhin gab die Beklagte mit Schreiben vom 27.10.2010 eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, wies jedoch die weitergehenden Ansprüche der Klägerin zurück. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Anlage K 9 verwiesen.

Mit ihrer am 02.05.2012 erhobenen Klage vor dem Amtsgericht machte die Klägerin Schadensersatz in Höhe von € 250,00, Dokumentationskosten in Höhe von € 100,00 sowie Abmahnkosten in Höhe von € 755,80 nach einem Gegenstandswert von € 15.000,00 geltend.

In der ersten Instanz machte die Klägerin geltend, sie sei Inhaberin der Nutzungs- und Auswertungsrechte an dem Filmwerk „The Expandables“. Die Beklagte hafte als Täterin für die Rechtsverletzung. Der streitgegenständliche Film sei über den Anschluss der Beklagten

angeboten worden. Die Beklagte habe keine Tatsachen vorgetragen, die die daraus abgeleitete Tätervermutung entkräften könnte. Zudem sei nach den Ermittlungen der Klägerin am 12.09.2010 über den Internetanschluss der Beklagten ein anderes Spiel namens „Tekken“ zum Herunterladen angeboten worden.

Die Beklagte bestritt in dem amtsgerichtlichen Verfahren sowohl die Aktivlegitimation der Klägerin als auch die Richtigkeit der Ermittlungen. Sie machte geltend, sie hafte weder als Täterin noch als Störerin für die geltend gemachte Rechtsverletzung und trug dazu vor, neben ihr habe auch ihr Ehemann den Internetanschluss genutzt. Dieser habe auf Befragung angegeben, den Film nicht zur Verfügung gestellt zu haben. Er kenne den Film nicht. Weder sie noch ihr Ehemann seien zu den beiden angeblichen Tatzeitpunkten zu Hause gewesen und der Computer sei zu den in Rede stehenden Zeiten ausgeschaltet gewesen. Zudem habe sie kein WLAN betrieben, sondern der PC sei über Kabel mit dem Internet verbunden gewesen.

Das Amstgericht hat die Beklagte persönlich angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung des Ehemannes der Beklagten, . Mit Urteil vom 22.05.2013 hat das Amtsgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen. In den Gründen hat es ausgeführt, die Beklagte hafte weder als Täterin bzw. Teilnehmerin noch als Störerin für die Rechtsverletzung. Die Beklagte habe ihrer sekundären Darlegungslast genügt und die Tätervermutung entkräftet, da aufgrund ihres Vortrags die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs in Form der Täterschaft ihres Ehemannes bestehe. Der Nachweis der Täterschaft der Beklagten sei der insoweit voll beweisbelasteten Klägerin nicht gelungen. Durch die Vernehmung des Zeuger habe die Klägerin die Täterschaft der Beklagten nicht beweisen können. Anhaltspunkte für eine Haftung als Teilnehmerin lägen nicht vor. Eine Störerhaftung der Beklagten entfalle, da eine anlasslose Belehrungs- und Überwachungspflicht gegenüber Ehegatten nicht bestehe. Eine Störerhaftung lasse sich auch nicht auf eine Verletzung von Sicherungspflichten bzgl. der Einrichtung des Routers stützen, da schon nicht dargelegt worden sei, dass etwaige Verletzungen für die Urheberrechtsverletzung kausal geworden wären. Im Übrigen sei schon nicht erkennbar, dass ein Dritter von außen auf den Anschluss zugegriffen habe, da der Computer lediglich mit Kabel mit dem Internet verbunden sei.

Das Urteil des Amtsgerichts ist der Klägerin am 29.07.2013 zugestellt worden. Mit Schreiben vom 29.07.2013, eingegangen am selben Tag hat die Klägerin Berufung eingelegt. Mit Schriftsatz vom 11.09.2013, eingegangen am 13.09.2013 (Montag) hat die Klägerin die Berufung begründet.

Die Klägerin verfolgt mit der Berufung ihre Klagforderung in vollem Umfang weiter und macht geltend, die Beklagte hafte als Täterin oder Mittäterin für die Rechtsverletzung. Die Beklagte habe entgegen der Ansicht des Amtsgerichts die Tätervermutung nicht entkräften können. Jedenfalls hafte sie als Mittäterin, da davon auszugehen sei, dass die Beklagte - sollte die Rechtsverletzung hauptsächlich durch ihren Ehemann begangen worden sein - von der Tathandlung gewusst und diese auch billigend in Kauf genommen habe. Die Beklagte hafte im Übrigen als Störerin, denn sie hätte ihren Ehemann belehren bzw. kontrollieren müssen, da nach dem Vortrag der Beklagten diese in dem damaligen Zeitraum mehrere Abmahnungen erhalten habe.

Der Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, unter Abänderung des am 19.07.2013 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Hamburg, Az.: 36a C 354/12, an die Klägerin € 1.105,80 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen

Die Beklagte führt ergänzend aus, eine Haftung als Störerin scheidet mangels anlassloser Kontroll- und Belehrungspflichten gegenüber dem Ehemann aus. Die von der Klägerin in Bezug genommenen Abmahnungen seien allesamt nach der streitgegenständlichen Rechtsverletzung eingegangen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf das erstinstanzliche Urteil, die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 22.01.2014 und 02.07.2014 verwiesen.

## II.

1. Die zulässige Berufung ist unbegründet. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Schadensersatz und Erstattung von Dokumentations- und Abmahnkosten. Die Ansprüche ergeben sich insbesondere nicht aus §§ 97 Abs. 2, 97a Abs. 1 UrhG.

Dabei kann neben der Aktivlegitimation der Klägerin die von der Beklagten bestrittene Richtigkeit der Ermittlung der Verletzung über ihren Internetanschluss unterstellt werden, da die Beklagte für die öffentliche Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Films in P2P-Netzwerken weder als Täterin bzw. Teilnehmerin noch als Störerin haftet.

a. Die Beklagte haftet nicht als Täterin. Sie hat die Rechtsverletzung nicht selbst begangen. Die Beklagte hat die Vermutung, dass sie als Anschlussinhaberin für die streitgegenständliche Verletzung als Täterin verantwortlich ist (vgl. insoweit BGH GRUR 2010, 633 ff. - Sommer unseres Lebens), entkräftet. Denn eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Anschlussinhabers ist dann nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung - wie hier - bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (BGH GRUR 2014, 657 ff - Bearshare; BGH GRUR 2013, 511 - Morpheus). Die Beklagte hat der ihr insoweit obliegenden sekundären Darlegungslast entsprochen (vgl. insoweit BGH a.a.O. - Sommer unseres Lebens). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genügt der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang

zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH a.a.O.- Bearshare).

Die Beklagte hat ihrer sekundären Darlegungslast und Nachforschungspflicht entsprochen, indem sie Tatsachen vorgetragen hat, die die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs in Form der Täterschaft ihres Ehemannes begründet. Insoweit wird auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils verwiesen, denen sich die Kammer in vollem Umfang anschließt. Für die konkrete Möglichkeit einer Täterschaft des Ehemannes der Beklagten spricht zudem der Umstand, dass beide von der Klägerin ermittelten Rechtsverletzungen auf einen Wochenendtag fielen und der Ehemann der Beklagten jeweils nur an den Wochenenden zu Hause war. Der ernsthafte Möglichkeit der Täterschaft des Ehemannes der Beklagten steht - wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat - nicht entgegen, dass die Beklagte eine Rechtsverletzung durch ihren Ehemann bestritten hat. Denn aus dem Vortrag der Beklagten und ihren Angaben in der persönlichen Anhörung ergibt sich, dass es sich dabei um die Mitteilung des Ergebnisses der von ihr vorgenommenen Nachforschung und Nachfrage bei ihrem Ehemann handelte. Insoweit steht der Entkräftung der Tätervermutung auch nicht entgegen, dass die Beklagte vorträgt, der Rechner sei ausgeschaltet gewesen und der Computer nur mit Kabel mit dem Internet verbunden. Auch dabei handelt es sich bei verständiger Würdigung der Angaben der Beklagten in der ersten Instanz um die Mitteilung des Ergebnisses ihrer Nachforschungen. Soweit die Beklagte vorgetragen hat, sowohl sie als auch ihr Ehemann seien zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht im Hause gewesen, verfängt dies nicht. Denn eine Anwesenheit während der gesamten Zeit des Downloads bzw. Angebot des Downloads ist nicht erforderlich.

Aufgrund der damit erschütterten Vermutung einer täterschaftlichen Haftung der Beklagten traf die volle Beweislast für die (Allein-)Täterschaft der Beklagten die Klägerin. Diese hat den ihr obliegenden Beweis der Alleintäterschaft der Beklagten indes nicht erbracht. Insbesondere ergibt sich aus der Vernehmung des Zeugen Roge nicht, dass die Beklagte alleinige Täterin der Rechtsverletzung ist. Dies hat das Amtsgericht verfahrensfehlerfrei festgestellt. Insoweit wird auf die Ausführungen in den Entscheidungsgründen des amtsgerichtlichen Urteils verwiesen, denen sich die Kammer in vollem Umfang anschließt.

b. Die Beklagte haftet auch nicht als Teilnehmerin. Voraussetzung dafür wäre neben einer objektiven Gehilfenhandlung (Anstiftung oder Beihilfe) ein zumindest bedingter Vorsatz in Bezug auf die Haupttat, einschließlich des Bewusstseins ihrer Rechtswidrigkeit (vgl. dazu: BGH, GRUR 2011, 152 –Kinderhochstühle im Internet). Es ist indes - wie vom Amtsgericht in den Entscheidungsgründen verfahrensfehlerfrei festgestellt - nicht ersichtlich, dass die Beklagte Kenntnis von der in Rede stehenden Haupttat hatte oder auch nur Kenntnis hätte haben können, dass der streitgegenständliche Film über ihren Anschluss angeboten wurde.

c. Die Beklagte haftet auch nicht als Störerin für die Rechtsverletzung. Als Störer kann grundsätzlich haften, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, sofern er die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung der Verletzung gehabt hätte. Um die Störer-

haftung nicht über Gebühr auf Dritte zu erstrecken, die den jeweiligen Eingriff nicht selbst vorgenommen haben, haftet der Störer jedoch nur im Falle der Verletzung sogenannter Prüfpflichten (dazu: BGH GRUR 2009, 1093). Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.

aa. Das Amtsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass eine anlasslose Belehrungs- und Kontrollpflicht der Beklagten gegenüber ihrem Ehemann nicht besteht. Ob und inwieweit dem als Störer Inanspruchgenommenen eine Verhinderung der Verletzungshandlung eines Dritten zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat. Danach ist bei der Überlassung eines Internetanschlusses an volljährige Familienangehörige zu berücksichtigen, dass zum einen die Überlassung durch den Anschlussinhaber auf familiärer Verbundenheit beruht und zum anderen Volljährige für ihre Handlungen selbst verantwortlich sind. Im Blick auf das - auch grundrechtlich geschützte (Art. 6 Abs. 1 GG) - besondere Vertrauensverhältnis zwischen Familienangehörigen und die Eigenverantwortung von Volljährigen darf der Anschlussinhaber einem volljährigen Familienangehörigen seinen Internetanschluss überlassen, ohne diesen belehren oder überwachen zu müssen; erst wenn der Anschlussinhaber - etwa aufgrund einer Abmahnung - konkreten Anlass für die Befürchtung haben muss, dass der volljährige Familienangehörige den Internetanschluss für Rechtsverletzungen missbraucht, hat er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (BGH GRUR 2014, 657 - Bearshare m.w.N: OLG Frankfurt am Main, GRUR-RR 2008, 73, 74; GRUR-RR 2013, 246; OLG Köln, WRP 2011, 781; OLG Köln, GRUR-RR 2012, 329, 331; OLG Düsseldorf, Urteil vom 5. März 2013 - 20 U 63/12, juris Rn. 29; LG Mannheim, MMR 2007, 267, 268). Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte hätte wissen müssen, dass ihr Ehemann über ihren Internetanschluss möglicherweise eine Rechtsverletzung begeht, liegen nicht vor. Soweit die Klägerin darauf verweist, dass die Beklagte bereits mehrere Abmahnungen erhalten hat, steht nicht fest, dass die Abmahnungen bereits vor der streitgegenständlichen Rechtsverletzung bei der Beklagten eingegangen sind. Der dahingehende pauschale Vortrag der darlegungs- und beweisbelasteten Klägerin reicht für eine solche Annahme nicht aus.

bb. Eine Störerhaftung lässt sich auch nicht auf eine Verletzung von Sicherungspflichten hinsichtlich des WLAN-Routers begründen. Es ist bereits nicht dargelegt, dass eine etwaige Verletzung dieser Sicherungspflichten für die Urheberrechtsverletzung kausal geworden wäre. Zudem besteht die konkrete Möglichkeit der Täterschaft des Ehemanns der Beklagten. Insoweit wird auf obige Ausführungen verwiesen. Schließlich ergibt sich sowohl aus dem Vortrag der Beklagten als auch aus den Angaben des Zeugen [Name] dass der Computer lediglich mit einem Kabel mit dem Internet verbunden und das WLAN ausgeschaltet war.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

gez.

Dr. Tolkmitt  
Richter  
am Landgericht

Ellerbrock  
Richterin  
am Landgericht

Rohwetter  
Richterin